

Mess- und Abrechnungsvereinbarung für KWK-Anlagen

zwischen

- nachstehend **Anlagebetreiber** genannt -

und der

Stadtwerke Haldensleben GmbH
Bahnhofstr. 1
39340 Haldensleben

- nachstehend **Stadtwerke Haldensleben GmbH** genannt

1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung des in das Netz der Stadtwerke Haldensleben GmbH eingespeisten Stroms der Anlage des Anlagebetreibers übernimmt. Ein separater Einspeisevertrag wird nicht abgeschlossen. Der Vergütungsanspruch und die technischen Grundlagen für den Netzanschluss sind gesetzlich geregelt.

2 Vergütung und Abrechnung

2.1 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner Anlage erzeugten KWK-Strom direkt oder verbraucht diesen selbst, sofern er nicht vom Netzbetreiber für von diesem kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom bei einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt (kW) eine Vergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verlangen kann.

2.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH vergütet dem Betreiber der in **Anlage 2** genannten Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 100 kW für den gesamten kaufmännisch eingespeisten KWK-Strom. Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- der Vergütung für die eingespeiste Arbeit (Ziffer 2.3)
- dem vermiedenen Netzentgelt (Ziffer 2.4)
- dem Zuschlag nach dem KWKG (Ziffer 2.5)

Darüber hinaus entrichtet die Stadtwerke Haldensleben GmbH einen Zuschlag auch für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Der selbstverbrauchte Strom muss gemäß § 62 b EEG 2021 über entsprechend geeichte Messeinrichtungen ermittelt werden. Der hieraus resultierende Mehraufwand beim Messstellenbetrieb und der Messung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

2.3 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH vergütet dem Betreiber einer Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 100 kW für den gesamten kaufmännisch eingespeisten KWK-Strom einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung für die eingespeiste Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom. Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Jahr. Der jeweilige EEX-Quartalspreis wird im Internet von der Leipziger Strombörse www.eex.de unter „KWK-Index“ veröffentlicht. Eine Information durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH über die Quartalspreise erfolgt mit der jeweiligen Vergütungsabrechnung.

Die eingespeiste Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Leistung ist in dem in Pkt. 2.3 Satz 1 genannten Preis enthalten.

2.4 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH vergütet dem Anlagenbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in seiner jeweils geltenden Fassung für den eingespeisten KWK-Strom das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netznutzungsentgelt (vNNE). Die vNNE sind abhängig von der Spannungsebene der Erzeugungsanlage. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der vNNE ist § 18 StromNEV. Für dezentrale Einspeiseanlagen ohne Lastgangmessung erfolgt eine Vergütung der Vermeidungsarbeit. Die Vergütung

der Vermeidungsarbeit ist unabhängig vom Zeitpunkt der Einspeisung. Maßgebend für die Berechnung ist der auf dem Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte¹ jeweils gültige veröffentlichte Arbeitspreis der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene, die durch die dezentrale Einspeisung entlastet wird.

Bei steuerbaren Anlagen (z. B. KWK-Anlagen) erhalten Neuanlagen ab dem 01.01.2023 gemäß dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG) keine Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten mehr.

- 2.5 Der Anlagenbetreiber erhält für den KWK-Strom einen Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlages ist gemäß § 10 KWKG die gültige Zulassung der Erzeugungsanlage durch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Zahlung des Zuschlages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen zur Zahlung des Zuschlages gemäß KWKG vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass auf einen gezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand, steht der Stadtwerke Haldensleben GmbH ein entsprechender Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Anlagenbetreiber zu.

Gemäß § 9 KWKG können sich neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW auf Antrag für den KWK-Strom vorab eine pauschalierte Zahlung des entsprechenden Zuschlages für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Mit der Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

- 2.6 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung² abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger ein Stromliefervertrag. In diesem Fall wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.

- 2.7 Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe, sofern der Anlagenbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Erklärung in **Anlage 1**). Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz.

- 2.8 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nähere Abrechnungsmodalitäten werden in beiliegender **Anlage 1** geregelt.

- 2.9 Je nach Wahl des Abrechnungsmodus durch den Anlagenbetreiber zahlt die Stadtwerke Haldensleben GmbH monatlich Abschläge für die eingespeiste Energie, die jeweils am 1. Kalendertag des Folgemonats angewiesen werden. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH wird einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals eines Jahres das vergangene Jahr abrechnen. Rest- oder Rückzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen.

¹ Abrufbar unter: www.swhdl.de

² Aktueller Grund- und Ersatzversorgungstarif abrufbar unter: www.swhdl.de

3 Verrechnungszählung

- 3.1 Die Zähleinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen für Strom³ der Stadtwerke Haldensleben GmbH entsprechen.
- 3.2 Für Zähleinrichtungen hat der Anlagenbetreiber Plätze im Betriebsgebäude nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der Stadtwerke Haldensleben GmbH angegebenen Typen vorzusehen.
- 3.3 Der Messstellenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Zählung der Elektrizität gewährleistet ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Zähleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Messstellenbetreibers.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Zähleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Von der Stadtwerke Haldensleben GmbH bzw. deren jeweiligem Betriebsführer beauftragte Personen sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten die Übergabestelle aufzusuchen sowie die Zähleinrichtungen abzulesen.
- 3.6 Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Zähleinrichtung der Stadtwerke Haldensleben GmbH wird anteilig ein Messpreis (Messstellenbetrieb inklusive Messdienstleistung) gemäß **Anlage 1** erhoben. Eine Anpassung des Messpreises behält sich die Stadtwerke Haldensleben GmbH vor. Die Preisanpassung orientiert sich dabei an den veröffentlichten Preisen für Netznutzungsentgelte⁴ der Stadtwerke Haldensleben GmbH.

4 Sonstige Regelungen

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- 4.2 Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 4.4 Die für die Messung und Abrechnung erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) von der Stadtwerke Haldensleben GmbH verarbeitet, genutzt und erforderlichenfalls an involvierten Unternehmen weitergegeben.
- 4.5 Weitere Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
 - Anlage 1:** Kundendatenblatt Erzeugungsanlage
 - Anlage 2:** Bestandsanlage und Erweiterungen

³ Technische Anschlussbedingungen für Strom abrufbar unter: www.swhdl.de

⁴ Aktuelle Netznutzungsentgelte abrufbar unter: www.swhdl.de

Anlage 3: Information zum Datenschutz

4.6 Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Stadtwerke Haldensleben GmbH.

_____, _____
Ort, Datum

Haldensleben _____, _____
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Anlagebetreibers
ggf. mit Firmennamen bzw. Firmenstempel)

.....
Stadtwerke Haldensleben GmbH